



Populäre Eigentumsschutzmaßnahmen, die nicht funktionieren

Im Oktober 2019 einigte sich die rot-rot-grüne Regierung im Land Berlin auf den Entwurf eines »Mietendeckel-Gesetzes«, das Anfang 2020 beschlossen und dann rückwirkend zum Juni 2019 in Kraft treten soll. Die FAZ nannte dieses Gesetzesvorhaben »den wohl drastischsten Eingriff in die deutsche Eigentumsordnung seit Jahrzehnten«. Schon seit längerer Zeit fordern dieselben Parteien die Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Deutschland und die Verschärfung der Erbschaftsbesteuerung. Zugleich sieht ein nennenswerter Teil der Bevölkerung in der möglichen Haftung Deutschlands für die Schulden einiger südeuropäischer EU-Länder beträchtliche Risiken für die hiesigen Staatsfinanzen und für sich selbst als Steuerzahler. Angesichts dieser Entwicklungen sorgt sich mancher wohlhabende Bürger um die Sicherheit seines Vermögens vor weiteren staatlichen Eingriffen mit ökonomischer Enteignungswirkung.

Vor diesem Hintergrund beschreibt der vorliegende Beitrag einige »Eigentumsschutzmaßnahmen«, die in diesem Zusammenhang viele vermögende Privathaushalte in Erwägung ziehen oder in der Vergangenheit umgesetzt haben, die aber gerade nicht weiterhelfen. Diese weit verbreiteten, wirkungslosen Maßnahmen werden am Ende des Artikels kontrastiert mit solchen, die tatsächlich Schutzwirkung haben.

□ **Ein Konto oder Depot im Ausland (zum Beispiel in der Schweiz):** Grundsätzlich ist es legal, Vermögen im Ausland zu halten. Gleichzeitig gilt im hiesigen Steuerrecht – wie in fast allen westlichen Steuerjurisdiktionen – das »Welteinkommensprinzip«. Alle Einkünfte einer Person mit steuerlicher Ansässigkeit (»Erstwohnsitz«) in Deutschland, egal in welchem Land sie entstehen, sind im Prinzip steuerpflichtige Einkünfte im Inland, und der Bürger ist



*Dr. Gerd Kommer,
Geschäftsführer,
Gerd Kommer Invest GmbH*

verpflichtet, sie in seiner Steuererklärung anzugeben. In den letzten Jahren ist der OECD-Informationsaustauschstandard »Common Reporting Standard« flächendeckend in den entwickelten Ländern implementiert worden. Das Ergebnis ist ein umfassender, grenzüberschreitender Informationsaustausch von Bankdaten. Wer heutzutage Bankanlagen im Ausland hält, kann davon ausgehen, dass sein Heimatfinanzamt hierüber automatisch informiert wird. Die wenigen Ende 2019 verbleibenden »Steuer oasen« mit akzeptabler Rechtssicherheit, die noch nicht an diesem Informationsaustausch teilnehmen, werden vermutlich in den nächsten Jahren mit einbezogen – der Druck der großen Länder auf sie ist einfach zu groß. Über ähnliche informatorische Klauseln, wie sie praktisch alle Doppelbesteuerungsabkommen enthalten, werden typischerweise auch Käufe ausländischer Immobilien und anderer nicht liquider Vermögenswerte für das deutsche Finanzamt erkennbar (Deutschland unterhält DBAs mit über 125 Staaten).

Falls in Deutschland wieder eine Vermögensteuer eingeführt werden sollte, wird auch Vermögen im Ausland davon erfasst werden. Das schließt ertragloses Vermögen wie physisches Bargeld oder Gold mit ein. Wer dieses

Vermögen in seiner Steuererklärung (Vermögensteuer) nicht angibt, macht sich strafbar.

Allgemein dürfte das Entdeckungsrisiko bei Nichtdeklarierung heute, aufgrund des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs, des Internets, legalem oder illegalem investigativem Journalismus und »Datenkauf« durch deutsche Finanzbehörden drastisch höher sein als noch vor 15 oder 30 Jahren. Auch sind die Zeiten lange passé, in denen Steuerhinterziehung von den Gerichten als Kavaliersdelikt mit milden Strafen bedacht wurde.

Auch in einer zivilrechtlichen Haftungssituation schützt ein Depot oder Konto im Ausland in aller Regel nicht. Wird man von einem deutschen Gericht für einen Schaden verantwortlich gemacht und zahlt nicht freiwillig, ist man verpflichtet, seine privaten Vermögensverhältnisse offenzulegen und den Behörden beim Einzug vorhandener Vermögenswerte zugunsten des Schuldners zu helfen. Verschweigt man dabei eigene Vermögenswerte im Ausland, macht man sich wiederum strafbar. Deutsche zivilrechtliche Urteile werden aufgrund von – ebenfalls inzwischen flächendeckend vereinbarten – multinationalen Verträgen wie zum Beispiel dem »Lugano-Abkommen« auch im Ausland zügig vollstreckt. Zu all dem kommt, dass die Führung von Bankkonten und Wertpapierdepots im Ausland nahezu ausnahmslos deutlich teurer ist als in Deutschland.

□ **Bargeld oder Edelmetalle zu Hause deponieren:** Wer Vermögenswerte in größeren Mengen zu Hause lagert, setzt sich und seine Familie gravierenden Kriminalitätsrisiken aus (Einbruch – im schlimmsten Fall in der Anwesenheit von Familienmitgliedern). Bargeldebeträge oberhalb kleiner haushaltsüblicher Summen werden nicht von einer etwaigen Hausratsversicherung gegen das Risiko von Einbruch, Raub oder Diebstahl erfasst. Edelmetalle sind in der Regel ebenfalls nur bis zu eher moderaten Grenzen versichert, zum Beispiel 20.000 Euro. Wesentlich höhere Deckungssummen für Bargeld und Edelmetalle akzeptieren die meisten Versicherer nicht. Tresore und ihr Einbau kosten Geld. Auch hier gilt, dass diese Vermögenswerte, sofern es zur Einführung einer Vermögensteuer käme, deklariert werden müssten.

□ **Bargeld oder Edelmetalle in einem Bankschließfach lagern:** Der Inhalt von Bankschließfächern ist seitens der Bank nur in bescheidenem Umfang versichert (die konkrete Deckungssumme variiert von Bank zu Bank). Die Bank haftet darüber hinaus nicht im Falle von Raub oder Diebstahl. Eine zusätzliche Versicherung kann abgeschlossen werden, verursacht jedoch bei großen Deckungssummen nicht vernachlässigbare Kosten – neben den Kosten des Bankschließfaches selbst. Diese Vermögenswerte fallen ebenfalls unter eine mögliche Vermögensteuer.

□ **Spezialfall Vermietungsimmobilien:** Vermögende Haushalte besitzen häufig inländische Vermietungsimmobilien von erheblichem Wert. Diese Assetklasse wäre im Falle einer schweren Staats- und Währungskrise unter allen Vermögensformen wohl den höchsten wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt. Gerade hierfür bietet die deutsche Geschichte seit Beginn des 20. Jahrhunderts reichhaltiges Anschauungsmaterial, einschließlich der jüngsten Vergangenheit (Erhöhung Grunderwerbsteuer und Grundsteuer, Mietpreisbremse, Berliner Mietendeckel-Gesetz; Enteignungsdiskussion).

So viel zu Maßnahmen, die den Bürger nicht vor dem Risiko einer wirtschaftlichen Enteignung durch den Staat schützen, es sei denn, der Betroffene akzeptiert das Risiko der Illegalität. Wer sein Vermögen hingegen wirksam und legal vor dem politischen Risiko einer konfiskatorischen Besteuerung und ähnlicher Eingriffe – ob durch eine Staatskrise ausgelöst oder in Gestalt der »ganz normalen« graduellen Umverteilungspolitik – schützen möchte, der muss schwereres Geschütz auffahren. Denkbar ist eine Kombination verschiedener Einzelmaßnahmen. Hierzu gehören die endgültige Verlagerung des Erstwohnsitzes ins Ausland, die Etablierung einer Familienstiftung in einem Land mit attraktivem Stiftungsrecht und hoher Stabilität (siehe den Beitrag von Prof. Gierhake auf Seite 26/27), die Veräußerung nicht mobiler inländischer Vermögenswerte wie etwa Vermietungsimmobilien und Unternehmensbeteiligungen oder die Begründung unwiderruflicher Bezugsrechte in fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Ausland. In solchen Konstellationen wird die Hinzuziehung eines spezialisierten Experten notwendig sein. *Dr. Gerd Kommer*

